

**Stellungnahme des
AOK-Bundesverbandes
zur Verbändebeteiligung des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**zum
Referentenentwurf einer
Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der
Risikostruktur-Ausgleichsverordnung**

Stand 25.02.2021

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin

Tel. 030/ 3 46 46 - 2299



Artikel 1 Nr. 1 § 24 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 RSAV**A) Beabsichtigte Neuregelung**

In § 24 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 wird der Zeitraum der pandemiebedingten Sonderregelung für fehlende Dokumentationen ausgeweitet bis zum letzten Tag des Quartals, in dem die Feststellung des Deutschen Bundestags gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes über eine epidemische Lage von nationaler Tragweite endet.

B) Stellungnahme

Es handelt sich um eine zeitliche Ausweitung der Änderung der Verordnung vom 8. Juni 2020 und eine flankierende Sonderregelung in der RSAV zur ab 2021 angepassten DMP-A-RL. Sie wird der besonderen Situation im Versorgungsgeschehen aufgrund der verlängerten epidemischen Lage gerecht und trägt dazu bei, dass zur notwendigen Kontaktvermeidung Dokumentationen entfallen können und nicht zu einer unverschuldeten Beendigung der Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen führen.

Die Anpassung ist folgerichtig.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Nr. 2 § 24 Absatz 2a Satz 2 RSAV

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 24 Absatz 2a wird ein Satz 2 angefügt, der die Sonderregelung in Satz 1 Nummer 1 (Nichtberücksichtigung fehlender Dokumentationen) auf fehlende Dokumentationen im dritten oder vierten Quartal 2019 erweitert, soweit eine Beendigung der Teilnahme des Versicherten an dem Programm bis zum Tag des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht eingetreten ist.

In der Begründung wird ausgeführt, dass damit verhindert würde, dass eine Beendigung der Teilnahme mit der ersten fehlenden Dokumentation nach Beendigung der pandemischen Lage eintritt und damit an ein weit zurückliegendes Ereignis vor dem Beginn der Pandemie angeknüpft wird.

B) Stellungnahme

Es wird begrüßt, dass mit der beabsichtigten Neuregelung eine unangemessen rückwirkende Beendigung der Teilnahme am Programm aufgrund der Sonderregelung in Satz 1 Nummer 1, die weit über die gesetzlich vorgesehene Spanne hinausgeht, vermieden werden soll. Eine rückwirkende Beendigung ist mit zahlreichen unerwünschten Effekten im Leistungsgeschehen wie z.B. rechtsichere Durchführung der Programme, Abrechnungsprozesse oder Motivation der Beteiligten verbunden. Eine einheitliche stichtagsbezogene Beendigung zum Ende der Pandemiezeit ist auch aus Gleichbehandlungsaspekten begründbar.

Bei der hier vorgesehenen Ergänzung, die eine lange rückwirkende Beendigung der Teilnahme verhindern soll, wird die Möglichkeit vernachlässigt, dass es unter bestimmten Konstellationen trotzdem zu einer solchen Beendigung kommen kann, die bei der abschließenden Meldung der Versicherten-tage gemäß § 15 Abs. 6 RSAV noch nicht berücksichtigt wird. So könnte bei einer Ausweitung der pandemischen Lage z.B. bis 30.06.2021 bei halbjährlichem Dokumentationsintervall die Rechtsfolge der rückwirkenden Beendigung zum Tag der letzten Dokumentation im zweiten Quartal 2019 erst in 2022 eintreten. Bei ganzjährlichem Dokumentationsintervall bei Brustkrebs könnte es mit der Neuregelung sogar zu einer rückwirkenden Beendigung im vierten Quartal 2018 kommen, wenn in dem Beispiel erst im vierten Quartal 2022 die zweite Dokumentation fehlt.

Um eine rückwirkende Beendigung zu vermeiden, ist die beabsichtigte Neureglung in Nummer 1 Satz 2 auf den Zeitraum des ganzen Jahres 2019 zu erweitern. Dies verhindert lange rückwirkende Ausschreibungen, sobald erst im Folgequartal nach der Pandemiezeit eine zweite Folgedokumentation aussteht.

Für Fallkonstellationen, bei denen nach der Pandemiezeit zwei aufeinanderfolgend fehlende Dokumentationen ausstehen, welche zur Ausschreibung führen, sollte eine Ausschreibung zur letzten gültigen Dokumentation (vor oder während der Pandemiezeit) verhindert werden. Es wird vorgeschlagen, diese Fälle analog der Frist in Satz 1 Nummer 1 frühestens zum letzten Tag des Quartals der Beendigung der epidemischen Lage auszuschreiben, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Die beabsichtigte Neureglung ist entsprechend anzupassen.

C) Änderungsvorschlag

Der bisher vorgesehene Satz 2 in § 24 Absatz 2a Nummer 1 RSAV wird ersetzt durch folgenden Satz:

„Das gilt ebenso für Dokumentationen,

1. für die **im Jahr 2019** eine Verpflichtung zur Erstellung bestand,
2. die nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht an die Krankenkasse des Versicherten übermittelt wurden und
3. hinsichtlich derer die Rechtsfolge einer Beendigung der Teilnahme des Versicherten an dem Programm bis zum [einfügen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung] noch nicht eingetreten ist.“

Es wird folgender Satz 3 ergänzt:

„Die Rechtsfolge einer Beendigung der Teilnahme des Versicherten an dem Programm erfolgt frühestens nach dem unter Satz 1 Nummer 1 genannten Ende des Quartals zum letzten Tag dieses Quartals.“